

# Amtsblatt



**STADT ERKRATH**  
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**19. Jahrgang**

**Nr. 28**

**03.12.2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

Tagesordnung der 4. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath am Dienstag, dem 09.12.2014 .....	2
Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 26.11.2014 ....	4
Öffentliche Zustellung .....	9
Öffentliche Zustellung .....	10
Sitzungstermine.....	11

**\*\*\***

**Tagesordnung der 4. Sitzung des Rates der Stadt Erkrath  
am Dienstag, dem 09.12.2014, um 17.00 Uhr,  
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath**

**T A G E S O R D N U N G**

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Rates am 30.10.2014  
-öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzungsangelegenheiten
  - 6.1 Satzung zur 25. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Erkrath  
Vorlagenr. 238/2014
  - 6.2 Gebührenbedarfsberechnung und Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath  
Vorlagenr. 223/2014
  - 6.3 Gebühren Abfallentsorgung  
Gebührenbedarfsberechnung 2015 über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath  
Satzung über die 18. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath  
Vorlagenr. 213/2014
  - 6.4 Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath  
Vorlagenr. 244/2014
  - 6.5 Anpassung der Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Erkrath bei Einsätzen der Feuerwehr  
Vorlagenr. 218/2014
  - 6.6 Änderung der Richtlinien der Stadt Erkrath für die Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände
    - 1.) Antrag der IG Erkrath auf jährliche Bezuschussung der Altweiberfeier unter der

- Markthalle  
2.) Rundung der Euro-Beträge unter Punkt I. 1. Kultur- und Heimatpflege  
Vorlagenr. 217/2014
- 6.7 Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Ortsteilen  
Alt-Erkrath und Unterfeldhaus vom 07.04.2014  
Vorlagenr. 53/2014 1. Ergänzung
7. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011  
Vorlagenr. 245/2014
- 7.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und Entlastung des Bürgermeisters  
Vorlagenr. 245/2014 1. Ergänzung
8. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2015  
Vorlagenr. 232/2014
9. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NRW  
Vorlagenr. 241/2014
10. "Erkrath wird Fairtrade-Stadt"  
Vorlagenr. 203/2014
11. Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. U1 – Gewerbegebiet Niermannsweg/ Max-Planck-Straße –  
Vorlagenr. 193/2014
12. Bebauungsplan Nr. H 30 – Röntgenstraße –  
Abwägung der Bedenken und Anregungen  
Satzungsbeschluss  
Vorlagenr. 231/2014
13. Bebauungsplan Nr. E 14 1. Änderung – Wimmersberg –  
  
Abwägung der Bedenken und Anregungen  
Satzungsbeschluss  
Vorlagenr. 235/2014
14. Umsetzung des Masterplans Neandertal / Priorisierung der Projektmodule und Entscheidung zu einem Umsetzungsprogramm  
Vorlagenr. 211/2014, Vorlagenr. 211/2014 1. Ergänzung
15. Rekommunalisierung Straßenreinigung  
Vorlagenr. 242/2014
16. Wirtschaftsplan 2015  
Vorlagenr. 224/2014

17. Ausschussumbesetzungen
- 17.1 Ausschussumbesetzungen;  
hier: Benennung von Vertretern der Katholischen Kirchengemeinde Erkrath und des Seniorenrates in den Ausschüssen  
Vorlagennr. 239/2014

## **B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

18. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 3. Sitzung des Rates am 30.10.2014  
- nichtöffentlicher Teil -
19. Berichte der Verwaltung
20. Bestellung einer Prüferin für die örtliche Rechnungsprüfung gem. § 104 Abs. 2 GO  
Vorlagennr. 243/2014
21. Anfragen

Arno Werner

\*\*\*

### **Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 26.11.2014**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat in seiner Sitzung am 30.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

(1) § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird jeweils für 5 Jahre erteilt. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.“

(2) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.“

(3) § 6 Abs. 2 Satz 4 sowie § 6 Abs. 4 entfallen ersatzlos. Die bisherigen Absätze 5 bis 12 werden neu zu Abs. 4 bis 11.

## § 2

(1) § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Dritter setzen Ort und Zeit der Bestattung fest.“

(2) § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen beizusetzen; anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse können diese Fristen verlängert werden. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach Satz 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.“

## § 3

§ 13 Abs. 1 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Im Fall des Ablebens des Verfügungsberechtigten findet die Regelung des § 14 Abs. 9 der Satzung entsprechende Anwendung.“

## § 4

In § 14 Abs. 13 letzter Satz (Verweis auf § 13 Abs. 7 und 8) wird der Verweis auf Abs. 8 ersatzlos gestrichen.

## § 5

(1) § 15 Abs. 1 Satz 1 lit. b) erhält folgende Fassung:

„b) Urnenwahlgräber größeren Formats mit einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,80 m“

(2) In § 15 Abs. 1 Satz 1 wird ein neuer lit. c) eingefügt:

„c) Urnenwahlgräber kleineren Formats mit einer Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,80 m“

(3) Die bisherigen lit. c) und lit. d) in § 15 Abs. 1 Satz 1 werden zu lit. d) und lit. e).

(4) § 15 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„In einer Urnenwahlgrabstätte größeren Formats können bis zu 4 Urnen, in einer Urnenwahlgrabstätte kleineren Formats bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.“

(4) § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Nach Ablauf der Ruhefrist (Urnenreihen- und Urnenrasenreihengräber) oder nach Ablauf der Nutzungszeit (Urnenwahlgräber) wird/werden die beigesetzten Urnen von der Friedhofsverwaltung aus den Gräbern entfernt.“

## § 6

Es wird ein neuer § 18 a hinter § 18 eingefügt:

### **„§ 18 a Sternenkindergrabfeld**

(1) Auf dem Friedhof Kreuzstraße besteht auf Feld 14 ein gemeinsam von der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde Erkrath eingerichtetes und betriebenes Grab- und Gedenkfeld für tot- und fehlgeborene Kinder. Auf diesem Grabfeld dürfen gem. § 14 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) nur Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte bestattet werden, nicht jedoch erst nach der Geburt verstorbene Kinder.

(2) Die Anmeldung und Organisation der Bestattungen werden durch die Kirchengemeinden bzw. einem beauftragten Bestatter, die Beisetzung durch einen beauftragten Friedhofsgärtner durchgeführt.“

## § 7

(1) § 21 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(6) Ganzabdeckungen sind nur auf Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten zulässig, im Übrigen unzulässig.“

(2) § 21 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen sind ausschließlich mit Grabplatten aus anthrazitgrauem Impala Granit mit geschurrter oder bis maximal Körnung 120 feingeschliffener Oberfläche ohne Glanz und nicht poliert sowie gesägter Seitenbearbeitung zu versehen. Auf den Grabplatten befinden sich dreizeilig und symmetrisch zentriert in vertieften und schwarz getönten Buchstaben in der Schriftart „Antiqua“ der Vor- und Familienname (Schriftgröße je 3 cm), das Geburts- und Sterbejahr (Schriftgröße: 2,7 cm) und auf Wunsch ein kirchliches oder Auferstehungs- oder Lebenssymbol. Weitere Inschriften sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind farbige Elemente, Herstellernamen und sonstige Inschriften auf der Vorderseite der Grabplatte. Die Grabplatten für Urnenrasenreihengräber sind innerhalb von sechs Monaten nach Bestattung durch den Verfügungsberechtigten verlegen zu lassen, für Sargrasenreihengräber innerhalb von sechs Monaten, nachdem die erste Senkung der Grabstätte stattgefunden hat. Sollte die Grabplatte nicht innerhalb dieser Frist verlegt werden, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten eine Herstellung und eine Verlegung durch einen zugelassenen Steinmetz durchführen lassen.“

## § 8

(1) § 22 Abs. 1 lit. C 2. erhält folgende Fassung:

### „2. Liegende Grabmale

#### Einstellige Grabstellen

Breite bis zu	60 cm
Länge bis zu	80 cm
Mindeststärke	10 cm

#### Mehrstellige Grabstellen

Breite bis zu	80 cm
Länge bis zu	120 cm
Mindeststärke	10 cm“

(2) § 22 Abs. 2 lit. A erhält folgende Fassung:

### „A. Urnenreihengräber

#### 1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu	80 cm
Breite bis zu	40 cm
Mindeststärke	12 cm

#### 2. Liegende Grabmale

Mindeststärke	10 cm“
---------------	--------

**§ 9**

§ 27 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 10**

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath tritt am 01.01.2015 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 26.11.2014

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*



## Öffentliche Zustellung

Ein Kostenbescheid gegen Herrn Osman Orduzu, \* am 23.06.1949 in Adana, letzte bekannte Anschrift Hamtorwall 5 in 41460 Neuss, hinsichtlich der Beseitigung, Verwahrung und Verwertung eines in Erkrath abgestellten Kraftfahrzeuges vom Typ Rover, amtliches Kennzeichen NE – PN 690, kann nicht zugestellt werden. Der derzeitige Aufenthaltsort des Herrn Orduzu ist unbekannt.

Der Kostenbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 03.12. bis zum 17.12.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Der vorbenannte Kostenbescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Fachbereich Einwohner · Ordnung · Ratsangelegenheiten, Frau De Bona, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten:	Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
	Montag – Donnerstag	13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 17.12.2014.

Erkrath, den 24.11.14  
Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

De Bona

\*\*\*

## Öffentliche Zustellung

Ein Kostenbescheid gegen die Firma Content KG, letzte bekannte Anschrift Dieselstraße 88 in 42489 Wülfrath hinsichtlich der Beseitigung, Verwahrung und Verwertung zweier in Erkrath abgestellten Altkleidercontainer kann nicht zugestellt werden. Die derzeitige Firmenadresse der Content KG ist unbekannt.

Der Kostenbescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 03.12. bis zum 17.12.2014 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Der vorbenannte Kostenbescheid kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Fachbereich Einwohner · Ordnung · Ratsangelegenheiten, Frau De Bona, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten:	Montag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
	Montag – Donnerstag	13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 17.12.2014.

Erkrath, den 02.12.14  
Stadt Erkrath  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

De Bona

\*\*\*

## Sitzungstermine

### Dezember 2014

Rechnungsprüfungsausschuss	Dienstag	09.12.14	16:00 Uhr	Stadthalle, Neanderstr. 58
Rat	Dienstag	09.12.14	17:00 Uhr	Stadthalle, Neanderstr. 58
Integrationsrat	Mittwoch	17.12.14	18:30 Uhr	Versammlungsraum 2, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Jugendrat	Donnerstag	18.12.14	18.00 Uhr	Jugendtreff Unterfeldhaus, Niermannsweg 8

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.